

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 01032 \ 11 \ V

Amt 32 Amt für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Herr Nohl

Eitorf, den 21.03.2003

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Rat der Gemeinde Eitorf am 07.04.03

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2004;
hier: Wahl der Beisitzer**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt:

1. In den Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2004 werden ____ Beisitzer gewählt.
2. Der Rat beschließt die Annahme des folgenden einheitlichen Wahlvorschlages:

Beisitzer _____ Stellvertreter

Begründung:

Die Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2004 obliegt dem Wahlausschuss. Darüber hinaus hat der Wahlausschuss folgende Aufgaben:

- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG)
- über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG)
- die Wahlergebnisse festzustellen..

Nach § 17 Abs. 4 KWahlG können Parteien die Bewerber für die Kommunalwahlen innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Be-

kanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wählen. Wenn auch die Einteilung der Wahlbezirke erst spätestens 8 Monate (31.01.2004) vor Ablauf der Wahlperiode abgeschlossen sein muss, sollte diese möglichst frühzeitig vorgenommen werden, damit die Parteien/Wählergruppen die notwendigen Vorbereitungen für die Kandidatenaufstellungen treffen können. Hierzu ist die Bildung eines Wahlausschusses zwingende Voraussetzung.

Dies vorausgeschickt erfolgt die Wahl der Beisitzer in dem Wahlausschuss nach den Bestimmungen des § 2 KWahlG. Danach besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen.

Grundsätzlich ist der Bürgermeister Wahlleiter und somit Ausschussvorsitzender. Für den Fall der Bewerbung für das Amt als Bürgermeister tritt an seine Stelle als Wahlleiter der jeweilige Vertreter im Amt.

Das Wahlverfahren zur Besetzung des Wahlausschusses erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, reicht der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt.